



Aktuelle Fassung
Stand 01.01.2026 ^{Endnote}

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) und der §§ 1bis 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am die folgende Satzung beschlossen:

Kurbeitragssatzung der Stadt Naumburg

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrags

- (1) Der Ortsbezirk Naumburg (Kernstadt) der Stadt Naumburg ist Kneippheilbad. Die Stadtteile Elbenberg und Heimarshausen sind Erholungsorte.
- (2) Die Stadt Naumburg erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag; dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das Gebiet des Ortsbezirks Naumburg (Kernstadt) und der Ortsbezirke Elbenberg und Heimarshausen. Die Abgrenzung der Ortsbezirke ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan und umfasst jeweils gesamte Gemarkung der drei Ortsbezirke.

§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die im Erhebungsgebiet für mindestens einen Tag Wohnung genommen haben und denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremde Person gilt, wer in der Stadt Naumburg keine Hauptwohnung im Sinne des hessischen Melderechts hat. Personen mit Nebenwohnsitz in Naumburg gelten ebenfalls nicht als ortsfremde Personen.
- (3) Beitragspflichtig ist ferner jede ortsfremde Person, die Kureinrichtungen in Anspruch nimmt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.



§ 4 Befreiung von der Beitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrags sind befreit:

(1.1) Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Personen unentgeltliche Aufnahme finden, insbesondere deren Familienangehörige,

(1.2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,

(1.3) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und Veranstaltungen bis zum 3. Tag einschließlich; bei längerem Aufenthalt tritt die volle Kurbeitragspflicht vom 1. Aufenthaltstage an ein.

(2) Die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 1 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.

(3) Von der Entrichtung des Kurbeitrags werden auf Antrag befreit

(3.1) Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 des Bundesversorgungsgesetzes und / oder Pflegehilfe im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur im Erhebungsgebiet in voller Höhe tragen.

(3.2) Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 53 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kureinrichtungen in Anspruch nimmt und nicht selbst an Kurveranstaltungen teilnimmt.

(4) Anträge nach Abs. 3 sind schriftlich aber ansonsten formlos bei der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg einzureichen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

(1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet (Ankunft) und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrags zusammen als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Inanspruchnahme der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an Kurveranstaltungen.

(2) Die Beitragsschuld entsteht am Tage des Eintreffens der beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet; sie ist am selben Tage fällig.



- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten (Wohnungsgeber) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadtkasse der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg oder an die Zahlstelle der Stadtkasse in der Touristinformation der Stadt Naumburg zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Jahreskurabgabe

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet 1,00 EUR (Tagessatz). Gemäß § 5 Abs. 1 gelten der Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und der Tag der Abreise zusammen als ein Tag.
- (2) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet ganzjährig mit dem unter Abs. 1 bestimmten Tagessatz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Erhebungsgebiet in einem Jahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 3 erhoben.
- (3) Die Jahreskurabgabe beträgt für jede beitragspflichtige Person pro 21,00 EUR.

§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrags

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX. Die Ermäßigung beträgt 50%.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich aber ansonsten formlos bei der Stadt Naumburg, Burgstraße 15, 34311 Naumburg einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.

§ 8 Kurkarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach Entrichtung des Kurbeitrags eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden.
- (2) Der Magistrat legt fest, welche Einrichtungen als Kureinrichtungen und welche Veranstaltungen als Kurveranstaltungen gelten sowie welche Vergünstigungen gewährt werden.
- (3) Die Kurkarte wird von der Stadt Naumburg oder vom Wohnungsgeber ausgestellt.
- (4) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt; sie ist nicht übertragbar.
- (5) Die Kurkarte dient bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen gegenüber Kontrollpersonen als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung



der Kureinrichtungen bzw. der Teilnahme an den Kurveranstaltungen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.

- (6) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Stadt Naumburg (Touristinformation) anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr 5,00 EUR erhoben.

§ 9 Aufzeichnungs-, Melde- und Einziehungspflicht

- (1) Im Erhebungsgebiet gemäß § 2 sind die Betreiber von Beherbergungsstätten einschließlich Zelt- und Campingplätzen, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen, (Wohnungsgeber) verpflichtet, jede ortsfremde beitragspflichtige Person zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Hierbei sind die hierfür vorgesehenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Die ortsfremde Person ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. In den Fällen des § 5 Abs. 4 ist der 01. April bzw. der 31. Oktober einzutragen.
- (3) Die hierfür vorgesehenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages der ortsfremden beitragspflichtigen Person binnen 48 Stunden nach der Ankunft bzw. im Fall des § 5 Abs. 4 nach dem 01. April vom Wohnungsgeber der Stadt Naumburg (Touristinformation) zuzuleiten. Die Stadt Naumburg stellt dem Wohnungsgeber die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Jeder Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste (ortsfremde Personen) zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und der Stadt Naumburg auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst ortsfremde Person nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste (ortsfremde Personen) zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrags anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Der Wohnungsgeber ist zudem verpflichtet, den Kurbeitrag bei seinen Gästen (ortsfremde Personen) einzuziehen und an die Stadt Naumburg abzuführen.
- (8) Die Wohnungsgeber im Erhebungsgebiet erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 10 Haftung

- (1) Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung gesondert auszuweisen.



- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an die Stadt Naumburg abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare und Kurkarten werden dem meldepflichtigen Wohnungsgeber mit einem Betrag von 5,- EUR in Rechnung gestellt.

§ 11 Verjährung

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung (AO) entsprechende Anwendung.

§ 12 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 13 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Siehe Fußnote

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Naumburg, den 24. Juli 2014

gez.

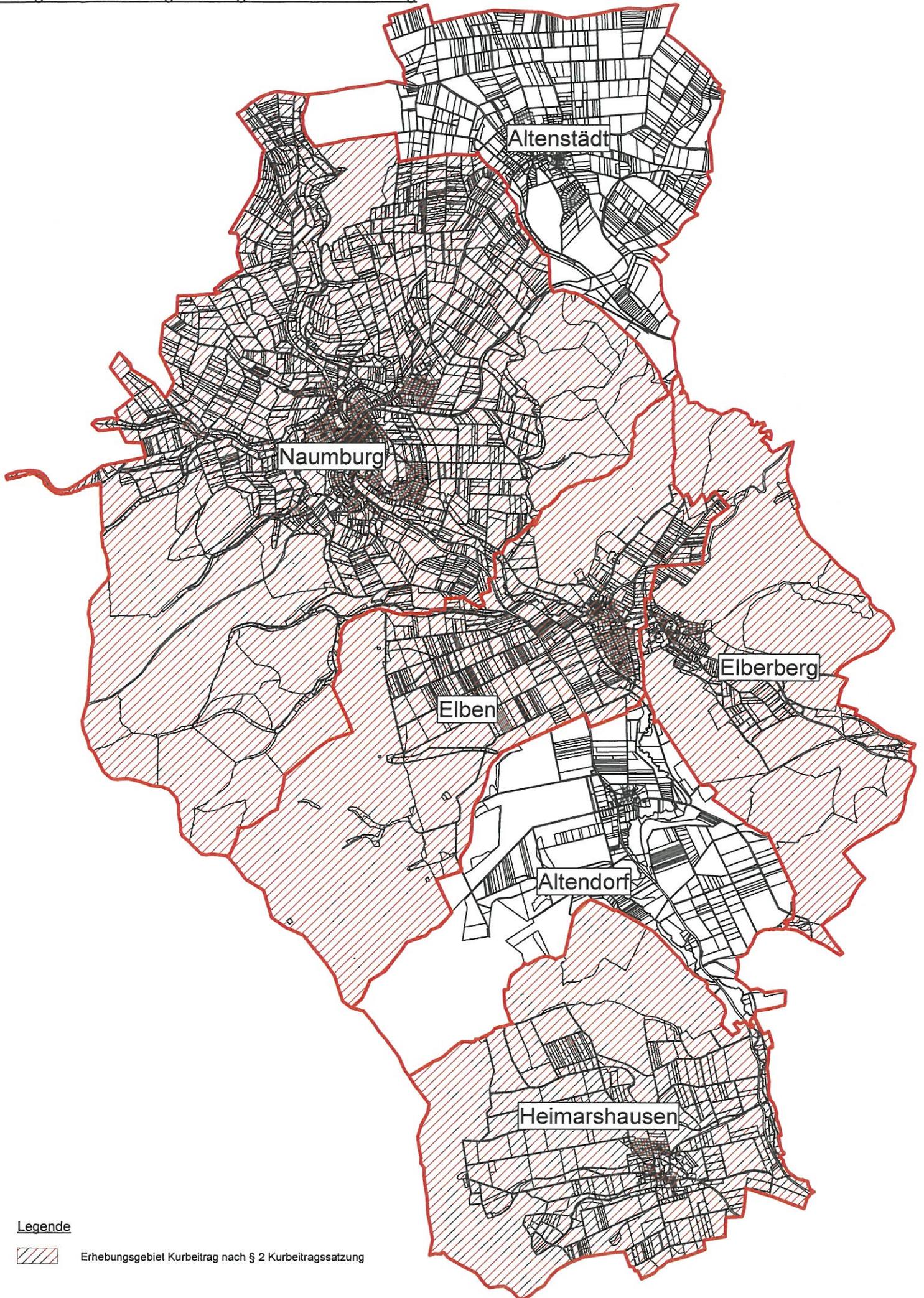
Stefan Hable
Bürgermeister

Endnote

Die Aktuelle Fassung enthält

- Neufassung vom 22.07.2014
- 1. Nachtrag vom 15.05.2025 (Inkrafttreten ab 01.01.2026)

Anlage zur Kurbeitragssatzung der Stadt Naumburg



Legende

 Erhebungsgebiet Kurbeitrag nach § 2 Kurbeitragssatzung